

Amt Gramzow

, den 24.10.2016

**Niederschrift Nr. 0008/16**  
**über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung Gramzow der Gemeinde Gramzow am 24.10.2016**

**Beginn:** 19.00 Uhr**Ende:** 21.00 Uhr**Ort:** Bauernstube, Meichower Straße 48 a in 17291 Gramzow OT Meichow

<b>Anwesenheit</b>		
<b>anwesend</b>	<b>entschuldigt</b>	<b>unentschuldigt</b>
Herr Jörg Brandt Herr Detlev Breiholz Herr Horst Herrmann Herr Helmut Kambach Herr Uwe Koch Herr Marco Kuck Herr Thomas Kutzner Herr Steffen Raase Herr Danny Ruthenburg Herr Karl Scholz Herr Dehio Albrecht	Herr Alexander Stephan Frau Babett Zieber	

**Gäste:** Herr Klossek, Ortsvorsteher Meichow  
 Herr Pose, Ortsvorsteher Lützlöw

**Vertreter des Amtes:** Herr Schulz – Amtsdirektor  
 Frau Lobback – Hauptamtsleiterin

**Protokollführer:** Frau Christ

**I. ÖFFENTLICHER TEIL:**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b>
01	Eröffnung der Sitzung	
02	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit	
03	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
04	Einwohnerfragestunde	
05	Terminkontrolle	
06	Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.08.2016 und 26.09.2016 - öffentlicher Teil	
07	Beschlüsse	
07.01	2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Hohengüstow“ der Gemeinde Uckerfelde - Stellungnahme der Gemeinde	0076/16
07.02	Wahl zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters	0081/16

07.03	Wahl eines neuen Mitgliedes für den Amtsausschuss	0082/16
07.04	Hebesatzsatzung 2017	0083/16
07.05	Ausbau der K7315, Freie Strecke Gramzow- Lützlów; Stellungnahme der Gemeinde	0084/16
07.06	Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) - Stellungnahme der Gemeinde	0092/16
07.07	Beschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnbauten GmbH Angermünde-Land	0093/16
07.08	Benennung von Vertretern in den Gremien „Städte- und Gemeindebund, NUWA, Tourismusverein und Eisenbahnmuseum“	0094/16
07.09	Antrag auf finanzielle Unterstützung	0095/16
07.10	Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG	0098/16
07.11	Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule	0099/16
07.12	Grundstücksangelegenheit Gemarkung Polßen - Verkauf Flur 1, Flurstück 21/6	0100/16
08	Informationen, Mitteilungen und Anfragen	
08.01	Zwischeninformation zum Bau des Radweges Gramzow - Hohengüstow	0088/16
08.02	Schaffung von Baurecht für einen Teilbereich des Poetensteiges	0096/16

#### **Zu TOP 01:** Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister der Gemeinde Gramzow, Herr Koch eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Gäste.

#### **Zu TOP 02:** Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Ladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, von 13 Mitgliedern der Gemeindevertretung sind 11 Abgeordnete anwesend.

#### **Zu TOP 03:** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt fest, dass keine Beschlussvorlage zur Änderung der Tagesordnung im öffentlichen Teil vorliegt.

Die Gemeindevertreter stimmen der Tagesordnung im öffentlichen Teil zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

#### **Zu TOP 04:** Einwohnerfragestunde

entfällt

**Zu TOP 05:** TerminkontrolleHerr Koch

Der Antrag zum Aufstellen eines Werbeschildes der Firma Sojka auf dem Markt in Gramzow wurde von der Denkmalschutzbehörde abgelehnt.

Der Nutzungsvertrag betreffs Sportplatz Lützlow wurde überarbeitet, so wie in der letzten Sitzung beschlossen.

**Zu TOP 06:** Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.08.2016 und 26.09.2016 – öffentlicher Teil

Die Sitzungsniederschrift vom 29.08.2016 – öffentlicher Teil wird von den Gemeindevertretern mit der nachstehenden Korrektur bestätigt.

Herr Ruthenburg: Das Abstimmungsergebnis zur Förderrichtlinie Gemeinde Gramzow stimmt nicht, die Abstimmung erfolgte wie folgt:

Ja-Stimmen: 6                      Nein-Stimmen: 3                      Stimmenthaltungen: 1

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 9                      Nein-Stimmen: 0                      Enthaltungen: 1

Die Sitzungsniederschrift vom 26.09..2016 – öffentlicher Teil wird von den Gemeindevertretern bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 8                      Nein-Stimmen: 0                      Enthaltungen: 2

Herr Dehio nahm an der Abstimmung nicht teil.

**Zu TOP 07:** Beschlüsse**Beschlussvorlage  
Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0076/16	24.10.2016	07.01		X
<b>FA / Bearbeiter</b>	Frau Feierke/Bauamt		<b>Datum der Erstellung</b>	25.08.2016	

**Betreff:** 0076/16 2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Hohengüstow“ der Gemeinde Uckerfelde - Stellungnahme der Gemeinde

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Die Gemeindevertretung Uckerfelde hat in ihrer Sitzung am 02.08.2016 den 2. Entwurf o. g. Planung gebilligt und beschlossen, ihn nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und entsprechend § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit dem 2. Entwurf wurden folgende wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen:  
Es erfolgte eine Verschiebung der Baugrenze „Typ A“ zur Festlegung von Anlagenstandorten für bis zu sechs neu zu errichtende Windkraftanlagen als Ersatz von sechs bestehenden Windkraftanlagen – es handelt sich aktuell um ein Repowering Vorhaben.

- Als neue Festsetzung wurden die Bedingungen zum Repowering festgelegt.
- Als neue Kompensationsmaßnahme wurde ein Abriss in Falkenwalde (Gemarkung Falkenwalde, Flur 3, Flurstück 67) als Alternative zu dem Abriss in Bertikow hinzugefügt.
- Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplans wurde überarbeitet.

**Anlage:** Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

Die Gemeindevertretung Gramzow wird um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Planung gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow nimmt den 2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Hohengüstow“ der Gemeinde Uckerfelde zur Kenntnis, sie hat hierzu keine / folgende Hinweise / Bedenken.

**Wortmeldung:**

Herr Koch erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Scholz bringt nochmals zum Ausdruck, dass er grundsätzlich gegen Windkraftanlagen ist.

Herr Raase: Als Hinweis bzw. Bedenken sollte man die Lärm- bzw. die optische Beeinträchtigung in die Stellungnahme mit aufnehmen.

Die Gemeindevertreter stimmen diesbezüglich wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 5

Stimmenthaltungen: 1

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow nimmt den 2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Hohengüstow“ der Gemeinde Uckerfelde zur Kenntnis. Sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X    waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
5	5	1	
Beschluss Nr.	0076/16		

**Beschlussvorlage**  
**Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0081/16	24.10.2016	07.02		X
FA / Bearbeiter	Frau Lobback/Hauptamt		Datum der Erstellung	29.09.2016	

**Betreff:** 0081/16 Wahl zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Im Anschluss an die Kommunalwahl beschloss die Gemeindevertretung Gramzow am 16.06.2014 zwei stellvertretende Bürgermeister für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters zu wählen. Als erster stellvertretender Bürgermeister wurde Herr Koch und als zweiter stellvertretender Bürgermeister Herr Brandt gewählt.

Aufgrund der am 26.09.2016 durchgeführten Bürgermeisterneuwahl kann Herr Uwe Koch nicht mehr als erster Stellvertreter fungieren, so dass ein neuer erster Stellvertreter zu wählen ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 40 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Daraus resultierend ergibt sich, dass die Stimmabgabe geheim zu erfolgen hat. Eine offene Abstimmung muss vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser findet zwischen den beiden oder mehreren Personen mit den höchsten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, den ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Gramzow gemäß § 40 BbgKVerf zu wählen.

**Wortmeldung:**

Frau Lobback erläutert die Beschlussvorlage

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, den ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Gramzow gemäß § 40 BbgKVerf zu wählen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
10	1	0	
Beschluss Nr.	0081/16		

Folgende Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter oder Amtspersonen bilden den unparteiischen Wahlausschuss (nur bei geheimer Wahl):

1. Herr Schulz
2. Frau Lobback

**Folgende Personen stellen sich zur Wahl als 1. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Gramzow bzw. werden vorgeschlagen:**

1. Wahlvorschlag: Herr Jörg Brandt

**1. Wahlgang:**

Die Wahl ergab folgendes Ergebnis:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Wahlvorschlag: Herr Jörg Brandt | 11 Ja-Stimmen<br>0 Nein-Stimmen<br>0 Stimmenthaltungen      |
| 2. Wahlvorschlag: .....            | ... Ja-Stimmen<br>... Nein-Stimmen<br>... Stimmenthaltungen |

Da niemand der beiden Bewerber die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung auf sich vereinigen konnte, findet ein zweiter Wahlgang statt.

**2. Wahlgang:**

Die Wahl ergab folgendes Ergebnis:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. Wahlvorschlag: ..... | ... Ja-Stimmen<br>... Nein-Stimmen<br>... Stimmenthaltungen |
| 2. Wahlvorschlag: ..... | ... Ja-Stimmen<br>... Nein-Stimmen<br>... Stimmenthaltungen |

Da niemand der beiden Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, entscheidet nun das Los.

Somit wurde Herr Jörg Brandt für den Rest der allgemeinen Wahlperiode zum neuen ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Gramzow gewählt.

Herr Brandt nimmt die Wahl an.

**Anmerkung:**

Sollte sich der jetzt amtierende zweite stellvertretende Bürgermeister (Herr Brandt) zur Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters stellen und gewählt werden, wird im Anschluss dessen, das identische Wahlverfahren für die Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters durchgeführt.

**Folgende Personen stellen sich zur Wahl als 2. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Gramzow bzw. werden vorgeschlagen:**

1.Wahlvorschlag: Herr Thomas Kutzner

**1. Wahlgang:**

Die Wahl ergab folgendes Ergebnis:

1.Wahlvorschlag: Herr Thomas Kutzner	6 Ja-Stimmen
	3 Nein-Stimmen
	2 Stimmenthaltungen

Somit wurde Herr Thomas Kutzner für den Rest der allgemeinen Wahlperiode zum neuen zweiten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Gramzow gewählt.

Herr Kutzner nimmt die Wahl an.

**Beschlussvorlage**  
**Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0082/16	24.10.2016	07.03		X
<b>FA / Bearbeiter</b>	Frau Lobback/Hauptamt		<b>Datum der Erstellung</b>	29.09.2016	

**Betreff:** 0082/16 Wahl eines neuen stellv. Mitgliedes für den Amtsausschuss

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Im Anschluss an die Kommunalwahl beschloss die Gemeindevertretung Gramzow am 16.06.2014 neben dem bereits direkt gewähltem Amtsausschussmitglied (Bürgermeister) zwei weitere Mitglieder (§ 136 BbgKVerf) für den Amtsausschuss sowie dessen Stellvertreter zu wählen. Als erstes weiteres Mitglied wurde Herr Herrmann und als zweites weiteres Mitglied Herr Koch gewählt. Herr Ruthenburg wurde zum ersten und Herr Kutzner zum zweiten stellvertretenden Mitglied gewählt.

Aufgrund der am 26.09.2016 durchgeführten Bürgermeisterneuwahl kann Herr Uwe Koch nicht mehr als zweites weiteres Amtsausschussmitglied fungieren, da er als gewählter Bürgermeister einen direkten Sitz erhalten hat. Gemäß § 136 BbgKVerf geht dieser Sitz auf den ersten gewählten Stellvertreter über, so dass Herr Ruthenburg nun als Amtsausschussmitglied tätig ist.

Als stellvertretendes Mitglied im Falle der Verhinderung von den weiteren Amtsausschussmitgliedern steht nun nur noch Herr Kutzner zur Verfügung. Gemäß des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung, zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung vorzuhalten, sollte nun ein weiteres stellvertretendes Amtsausschussmitglied gewählt werden.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 40 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Daraus resultierend ergibt sich, dass die Stimmabgabe geheim zu erfolgen hat. Eine offene Abstimmung muss vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser findet zwischen den beiden oder mehreren Personen mit den höchsten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, das weitere stellvertretende Amtsausschussmitglied der Gemeinde Gramzow gemäß § 40 BbgKVerf zu wählen.

**Wortmeldung:**

Frau Lobback erläutert die Beschlussvorlage.  
Herr Ruthenburg

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, das weitere stellvertretende Amtsausschussmitglied der Gemeinde Gramzow gemäß § 40 BbgKVerf zu wählen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  x      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:	
Anwesende Vertreter	11		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein		Enthaltungen
10	1		0
Beschluss Nr.	0082/16		

Folgende Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter oder Amtspersonen bilden den unparteiischen Wahlausschuss (nur bei geheimer Wahl):

- 1.Herr Schulz
- 2.Frau Lobback

**Folgende Personen stellen sich zur Wahl als weiteres stellvertretendes Amtsausschussmitglied für die Gemeinde Gramzow bzw. werden vorgeschlagen:**

- 1.Wahlvorschlag: Herr Kutzner
- 2.Wahlvorschlag: Herr Kuck

**1. Wahlgang:**

Die Wahl ergab folgendes Ergebnis:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1.Wahlvorschlag: Herr Kutzner | 4 Ja-Stimmen<br>... Nein-Stimmen<br>... Stimmenthaltungen |
| 2.Wahlvorschlag: Herr Kuck    | 7 Ja-Stimmen<br>... Nein-Stimmen<br>... Stimmenthaltungen |

Somit wurde Herr Kuck, Marco für den Rest der allgemeinen Wahlperiode zum ersten stellvertretenden Amtsausschussmitglied für die Gemeinde Gramzow gewählt.

**Frau Lobback verlässt um 19.40 Uhr den Sitzungsraum.**

**Beschlussvorlage**  
**Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0083/16	24.10.2016	07.04		X
FA / Bearbeiter	Frau Klehm/Kämmerei		Datum der Erstellung	02.09.2016	

**Betreff:** 0083/16 Hebesatzsatzung 2017

**Begründung der Beschlussvorlage:**

In Vorbereitung der Haushaltsplanung und -durchführung 2017 ist es erforderlich für das Haushaltsjahr 2017 eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Die Gemeindevertretung Gramzow hat für das Haushaltsjahr 2016 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v. H.
Grundsteuer B	360 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.

Die gewogenen Durchschnittshebesätze des Landes wurden mit den Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2017 bekanntgegeben, diese betragen für:

Grundsteuer A	295 v. H.
Grundsteuer B	395 v. H.
Gewerbsteuer	320 v. H.

Die Hebesätze der Gemeinde Gramzow weichen erheblich von den Durchschnittswerten des Landes ab. Somit schöpft die Gemeinde ihre Ertragsmöglichkeiten nicht aus. Entsprechend den vorliegenden Orientierungsdaten wird die Gemeinde aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlage für 2017 höhere Amts- und Kreisumlage zahlen. Bei gleichbleibenden Umlagesätzen wären das 7.507,24 €. Durch die Anhebung der Hebesätze könnten diese höheren Aufwendungen kompensiert werden.

Um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu garantieren, sollte die Gemeinde ihre eigenen Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu zählt die Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbsteuer an bzw. auf den gewogenen Landesdurchschnitt. Um im Haushaltsjahr 2017 Steuern für die Gemeinde erheben zu können, ist es zwingend erforderlich eine Hebesatzsatzung für 2017 zu erlassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt folgende Hebesätze in der Hebesatzsatzung 2017 festzusetzen:

Grundsteuer A	... v. H.
Grundsteuer B	... v. H.
Gewerbsteuer	... v. H.

**Wortmeldung:**

Herr Koch erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Herrmann, Herr Ruthenburg, Herr Raase, Herr Scholz lehnen die Erhöhung ab.

Herr Breiholz stellt den Antrag auf jeweils 10 % Erhöhung.

Grundsteuer A	260 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	310 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 7

Stimmenthaltungen 0

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt folgende Hebesätze in der Hebesatzsatzung 2017 festzusetzen:

Grundsteuer A	250 v. H.
Grundsteuer B	360 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:	
Anwesende Vertreter	11		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein		Enthaltungen
7	3		1
Beschluss Nr.	0083/16		

## Beschlussvorlage Gemeindevertretung Gramzow

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0084/16	24.10.2016	07.05		X
FA / Bearbeiter	Frau Behrendt/Bauamt		Datum der Erstellung	07.09.2016	

**Betreff:** 0084/16 Ausbau der K7315, Freie Strecke Gramzow- Lützlów; Stellungnahme der Gemeinde

### Begründung der Beschlussvorlage:

Im Auftrage des Landkreises Uckermark plant das Ingenieurbüro Tiefbau Pauls den Ausbau der Kreisstraße K7315 auf der freien Strecke zwischen den Orten Lützlów und Gramzow. Die Länge des gesamten Abschnittes beträgt ca. 3,0 km.

Die Dauerhaftigkeit ist durch die zu schwache und unregelmäßige Ausbildung des Straßenkörpers und die vorhandene Belastung durch LKW- und Schwerverkehr nicht gegeben. Trotz umfangreicher Unterhaltungsleistungen an der Oberfläche ist eine wirksame Stabilisierung der Straße nicht zu erreichen.

Durch die Sanierung sollen die Ebenflächigkeit der Oberfläche sowie eine angemessene Breite der Straße hergestellt werden. Aus Sparsamkeitsgründen erfolgt die Sanierung im Hocheinbau. Das heißt, dass auf die jetzige Oberfläche eine bituminöse Ausgleichsschicht zum Profilausgleich aufgetragen wird. Im Anschluss erfolgt der Einbau einer Binderschicht und einer Deckschicht. Die Gesamteinbaudicke beträgt im Mittel ca. 20 cm bis 30 cm.

Um die zu erwartenden Setzungen aufzufangen, wird zwischen der Ausgleichsschicht und der Binderschicht eine Asphalteinlage Tensar AR-G vorgesehen.

Neben dem Hocheinbau erfolgt eine Verbreiterung der Straße. Zurzeit beträgt die Straßenbreite ca. 4,0 m. Der Ausbau der Straße ist auf eine Breite von 5,50 m vorgesehen. Das heißt, dass die Straße um ca. 1,50 m verbreitert wird. Die Verbreiterung des Straßenabschnittes erfolgt grundhaft.

Zur Angleichung des sanierten Straßenkörpers werden auf jeder Seite 1,50 m breite Bankette vorgesehen. Die Bankette werden aus Schotterterrassen hergestellt.

Zur Aufnahme des Niederschlagswassers sind beidseitig Gräben mit einer Kronenbreite von 2,50 m und einer Sohlbreite von 0,50 m vorgesehen.

Der Gesamtquerschnitt des geplanten Straßenkörpers beträgt 13,50 m.

Hier soll vorrangig das Niederschlagswasser von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche, sowie das anfallende Niederschlagswasser von der Straße aufgefangen werden.

Im Streckenverlauf gibt es Einschnitte, an denen sich auf Grund des Platzbedarfes sowie durch den Baumbestand keine Straßengräben anordnen lassen. In diesen Bereichen werden Dränrohre im Bereich des Bankettes vorgesehen. Diese Rohre werden Hang- und Straßenwasser aufnehmen. Diese Rohrleitungen werden an den in der Örtlichkeit vorhandenen Seen und Vorfluten angeschlossen.

Der Landkreis Uckermark plant die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme im Jahre 2018 durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Gramzow wird gebeten Ihre Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben abzugeben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow hat zu dem oben erläuterten Ausbau der K7315, Freie Strecke Gramzow- Lützlow folgende / keine Anregungen/ Bedenken.

**Wortmeldung:**

Herr Kutzner äußert seine Bedenken hinsichtlich des Ausbaus, ein grundhafter Ausbau der Straße wäre für die Zukunft vorteilhafter. So entsteht immer die Gefahr, dass Risse in der Straßendecke entstehen.

Herr Pose, Herr Schulz, Herr Herrmann, Herr Breiholz, Herr Raase, Herr Dehio sprechen sich während der Diskussion für diese Maßnahme aus.

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow hat zu dem oben erläuterten Ausbau der K7315, Freie Strecke Gramzow- Lützlow keine Anregungen/ Bedenken.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
10	1	0	
Beschluss Nr.	0084/16		

## Beschlussvorlage Gemeindevertretung Gramzow

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0092/16	24.10.2016	07.06		X
FA / Bearbeiter	Frau Feierke/Bauamt		Datum der Erstellung	23.09.2016	

**Betreff:** 0092/16 Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) - Stellungnahme der Gemeinde

### Begründung der Beschlussvorlage:

Die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg haben am 19.07.2016 den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg beauftragt, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP HR durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und weiterer Unterlagen erfolgt ab dem 15.09.2016 für die Dauer von 2 Monaten. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://online-beteiligung.org/lephr> einsehbar und stehen zum Download bereit.

Die Festlegungen de LEP HR erfolgen gemäß § 1 Absatz 2 ROG vor dem Hintergrund der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Raumnutzungskonflikte ausgleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum trifft. Die Regelungen des LEP HR sind für die hierarchisch nachgeordneten Planungsebenen rechtsverbindlich. Dabei wird unterschieden zwischen beachtenspflichtigen Zielen der Raumordnung, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung in nachfolgenden Planungsverfahren nicht mehr zugänglich sind und berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Uckermarkregion ist planungsbezogen als Berlin fern zu betrachten. Die Uckermark als Grenzregion, vollzieht auch Entwicklungen durch die grenznahen Städte und Gemeinden im Nachbarland Polen. Diese Tatsachen finden sich im Entwurf nicht.

Anlagen: - Entwurf Plankarte und Umweltbericht

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gramzow nimmt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) zur Kenntnis, sie hat hierzu keine / folgende Bedenken bzw. Hinweise.

### Wortmeldung:

Herr Schulz erläutert die Vorlage.

Die Gemeinde Gramzow wird zukünftig als „Grundfunktionaler Schwerpunktort“ eingestuft.

Herr Kuck: Muss der Beschluss heute gefasst werden, er hatte nicht genug Zeit sich mit dieser Vorlage zu beschäftigen.

Herr Schulz weist darauf hin, dass bis Mitte November auch Online privat jeder Bürger die Möglichkeit hat seine Bedenken zu äußern.

**Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow nimmt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) zur Kenntnis, sie hat hierzu keine Bedenken bzw. Hinweise.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  () waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
10	0	1	
Beschluss Nr.	0092/16		

## Beschlussvorlage Gemeindevertretung Gramzow

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0093/16	24.10.2016	07.07		X
FA / Bearbeiter	Herr Schulz/Amtsdirektor	Datum der Erstellung		26.09.2016	

**Betreff:** 0093/16 Beschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Wohnbauten GmbH Angermünde-Land

### Begründung der Beschlussvorlage:

Der Gesellschaftervertrag der Wohnbauten Angermünde GmbH wurde 2014 an die Regelungen der Kommunalverfassung angepasst. Nach der Anzeige an die Kommunalaufsicht ergingen – obwohl der Vertrag vorher abgestimmt war – weitere Hinweise der Kommunalaufsicht. Der Gesellschaftervertrag ist wegen der Einbringung eines Grundstückes in der Prenzlauer Straße bezüglich des Stammkapitals zu ändern. Der Notartermin soll genutzt werden, die Hinweise einzuarbeiten.

1.§ 2 Abs. 4 Satz 1 GV lautet aktuell:

„Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretungen aller kommunalen Gesellschafter.“

Der neue Wortlaut soll lauten:

„Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Entscheidung über Art und Umfang von Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretungen aller kommunalen Gesellschafter.“

Hintergrund ist die Befürchtung der Kommunalaufsicht, es würde nur über die erstmalige Beteiligung an einem Unternehmen entschieden.

2.§ 2 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 9 GV lautet aktuell:

„die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung von Unternehmensgegenständen dieser Unternehmen ist an die Zustimmung der Vertretungskörperschaft der kommunalen Träger zu binden.“

Der neue Wortlaut soll lauten:

„ die Gründung von oder die Entscheidung über Art und Umfang von Beteiligung an Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung von Unternehmensgegenständen dieser Unternehmen ist an die Zustimmung der Vertretungskörperschaft der kommunalen Träger zu binden,“

Die Begründung entspricht der Ziffer 1.

3.§ 1 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 lautet aktuell:

„die Gemeinden erhalten einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsmäßigen Aufsichtsgremien,“

Der neue Wortlaut soll lauten:

„die kommunalen Träger erhalten einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsmäßigen Aufsichtsgremien,“

Es soll die Bezeichnung aus § 96 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf übernommen werden.

## 4. § 7 Abs. 2 GV lautet aktuell:

„Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB aufzustellen. Er umfasst den

- a) Erfolgsplan,
- b) den Finanzplan,
- c) eine 5-jährige Erfolgs- und Finanzplanung,
- d) eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde beziehen
- e) den Investitionsplan
- f) und den Personalplan.“

Satz 1 soll nunmehr wie folgt lauten:

Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.

Bei der letzten, Änderung gab es von Seiten der Gesellschaft Vorbehalte gegen die Form des Wirtschaftsplanes. In der Praxis wurde die Vorschrift aber bereits bei den Wirtschaftsplänen 2016

und -17 umgesetzt, ohne dass es zu erheblichem Mehraufwand gekommen ist. Da §96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf diese Form vorschreibt, soll der Vertrag entsprechend geändert werden.

## 5. § 2 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 lautet aktuell:

„ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan einschließlich einer fünfjährigen Erfolgs- und Finanzplanung aufzustellen.“

Ziffer 6 soll nunmehr lauten:

„ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.“

Die Begründung entspricht der zu Nr. 4

## 6. §10 Abs. 2 Satz 3 GV lautet aktuell:

„Mitglied des Aufsichtsrates ist neben den von der Stadtverordneten-versammlung bestellten Mitgliedern der Bürgermeister der Stadt Angermünde oder ein von ihm mit der Aufgabe betrauter Beschäftigter der Stadt Angermünde.“

„Mitglied des Aufsichtsrates ist neben den von der Stadtverordneten-versammlung bestellten Mitgliedern der Bürgermeister der Stadt Angermünde oder ein von ihm mit der Aufgabe dauerhaft betrauter Beschäftigter der Stadt Angermünde.“

Um deutlich zu machen, dass der Bürgermeister nicht wechselnde Personen mit der Wahrnehmung seiner Vertretung betrauen kann, empfiehlt die Kommunalaufsicht den neuen Wortlaut.

## 7. §12 Abs. 2 Satz 1 GV lautet aktuell:

„Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.“

Satz 1 soll nun lauten:

„Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.“

Die Kommunalaufsicht verweist hier auf die gesellschaftsrechtliche Funktion der Zuleitung an das Organ „Gesellschafterversammlung“.

Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass gem. § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf. In analoger Anwendung, die Gesellschafterversammlung über die Grundsätze der Miet- und Preisbestimmungen befinden sollte. Dem ist die Gesellschaft als zulässige Alternative nicht gefolgt. und hat die Aufgabe wegen der Sachnähe dem Aufsichtsrat zugewiesen. Die Mieten in der Gesellschaft werden im Regelfall individuell festgelegt bzw. angepasst. Ein Grundsatzbeschluss für die gesamte Gesellschaft ist damit eher unwahrscheinlich. Für den Fall der Zuweisung an den Aufsichtsrat empfiehlt die Kommunalaufsicht ein Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft geht wegen der Regelung des § 9 Abs. 2 GV (Die Gesellschafterversammlung Kann jederzeit die Entscheidungszuständigkeit über die in § 11 Abs. (1) und (2) bezeichneten Gegenstände generell oder im Einzelfall an sich ziehen.“), davon aus, dass dadurch ein Weisungsrecht obsolet geworden ist. Kommunalrechtliche Weisungsrechte gegenüber Aufsichtsräten sind, wie die entsprechende Streichung in der Kommunalverfassung zeigt, nicht unproblematisch.

Die Gesellschafterversammlung kann das Thema bei Bedarf jederzeit an sich ziehen und so ihre Grundsatzkompetenz gem. § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf. wahren.

Dem Hinweis der Kommunalaufsicht wird diesbezüglich nicht gefolgt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt die o.g. Änderungen zum Gesellschaftervertrag der Wohnbauten GmbH Angermünde – Land.

### **Wortmeldung:**

Herr Koch erläutert die Beschlussvorlage.

### **Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt die o.g. Änderungen zum Gesellschaftervertrag der Wohnbauten GmbH Angermünde – Land.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:	
Anwesende Vertreter	11		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein		Enthaltungen
11	0		0
Beschluss Nr.	0093/16		

## Beschlussvorlage Gemeindevertretung Gramzow

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0094/16	24.10.2016	07.08		X
FA / Bearbeiter	Frau Lobback/Hauptamt		Datum der Erstellung	29.09.2016	

**Betreff:** 0094/16 Benennung von Vertretern in den Gremien „Städte- und Gemeindebund, NUWA, Tourismusverein und Eisenbahnmuseum“

### Begründung der Beschlussvorlage:

Im Anschluss an die Kommunalwahl benannte die Gemeindevertretung Gramzow am 16.06.2014 für die Gremien Zweckverband des Eisenbahnmuseums, NUWA, Tourismusverein und für den Städte- und Gemeindebund jeweils Herrn Karl Heimann als Vertreter für die Gemeinde. Als stellvertretende Mitglieder wurden Herr Kuck (Eisenbahnmuseum), Herr Koch (NUWA), Herr Scholz (Tourismusverein) und Herr Herrmann (Städte- und Gemeindebund) benannt. Aufgrund der Bürgermeisterneuwahl sowie aufgrund des Ausscheidens von Herrn Heimann sollte die Gemeindevertretung Gramzow hier nun ihre Mitglieder neu bestimmen.

### 1. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Herrn Koch als Mitglied für den NUWA zu benennen.

### Wortmeldung:

Herr Koch erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Ruthenburg schlägt vor, dass Herr Koch die Funktionen des verstorbenen Bürgermeisters übernimmt.

Herr Koch erklärte sich damit einverstanden.

### 1. Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Herrn Koch, Uwe als Mitglied für den NUWA zu benennen.

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Herrn Herrmann, Horst als stellvertretendes Mitglied für den NUWA zu benennen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich gewählte Vertreter	13		<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter	11		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
11	0	0	
Beschluss Nr.	0094/16		

Sollte Herr Koch als Mitglied benannt worden sein, so muss ein neues stellvertretendes Mitglied benannt werden, weil Herr Koch bisher die Funktion der Stellvertretung übernahm.

**2. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Frau/Herrn ..... als Mitglied für den Zweckverband des Eisenbahnmuseums zu benennen. Herr Kuck behält die Funktion als Stellvertreter im Falle der Verhinderung inne.

**Wortmeldung:****2. Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Herrn Koch als Mitglied für den Zweckverband des Eisenbahnmuseums zu benennen. Herr Kuck behält die Funktion als Stellvertreter im Falle der Verhinderung inne.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter			
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
11	0	0	
Beschluss Nr.		0094/16	

**3. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Frau/Herrn ..... als Mitglied für den Tourismusverein zu benennen. Herr Scholz behält die Funktion als Stellvertreter im Falle der Verhinderung inne.

**Wortmeldung:****3. Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Herr Koch als Mitglied für den Tourismusverein zu benennen. Herr Scholz behält die Funktion als Stellvertreter im Falle der Verhinderung inne.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
11	0	0	
Beschluss Nr.		0094/16	

**4. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Frau/Herrn ..... als Mitglied für den Städte- und Gemeindebund zu benennen. Herr Herrmann behält die Funktion als Stellvertreter im Falle der Verhinderung inne.

**Wortmeldung:****4. Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, Herrn Koch als Mitglied für den Städte- und Gemeindebund zu benennen. Herr Herrmann behält die Funktion als Stellvertreter im Falle der Verhinderung inne.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  x      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
11	0	0	
Beschluss Nr.	0094/16		

**Beschlussvorlage**  
**Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0095/16	24.10.2016	07.09		X
<b>FA / Bearbeiter</b>	Frau Christ/Hauptamt		<b>Datum der Erstellung</b>	29.09.2016	

**Betreff:** 0095/16 Antrag auf finanzielle Unterstützung

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Nachstehende Vereine beantragten fristgerecht bis zum 31.08. des laufenden Jahres und vor Beschlussfassung der neuen Richtlinie zur Förderungen der Vereine in der Gemeinde Gramzow am 26.09.2016 finanzielle Zuschüsse. Der Vereinszuschuss setzte sich in den vorliegenden Jahren aus dem Grundbetrag (127,82 €) sowie aus dem Betrag pro Erwachsene (1,79 €) sowie pro Jugendliche und Kinder bis zum 18. Lebensjahr (2,56 €) zusammen.

Anglerverein Meichow

Grundbetrag:	127,82 €	
48 Kinder und Jugendliche	122,88 €	
493 Erwachsene	882,43 €	insges. 1.133,37 €

Ortsverband Lützlów e.V.

Grundbetrag	127,82 €	
7 Kinder und Jugendliche	20,48 €	
53 Erwachsene	94,87 €	insges. 243,17 €

Freunde und Förderer des Eisenbahnmuseums Gramzow e.V.

Grundbetrag	127,82 €	
46 Erwachsene	87,40 €	insges. 215,22 €

Sportfischerverein e.V. Gramzow

Grundbetrag	127,82 €	
22 Kinder und Jugendliche	56,32 €	
48 Erwachsene	85,92 €	insges. 270,06 €

Fanclub Klosterruine Gramzow

Grundbetrag	127,82 €	
7 Kinder und Jugendliche	17,92 €	
170 Erwachsene	304,30 €	insges. 450,04 €

Chor „Viva la musica“ Gramzow

Grundbetrag	127,82 €	
23 Erwachsene	41,17 €	<u>insges. 168,99 €</u>

**2.480,65 €**

=====

Der Vereinszuschuss wurde in der Vergangenheit nur an Vereine auf Antragstellung ausgezahlt.

Die Gemeindevertretung sollte in der heutigen Sitzung entscheiden, wie mit den bereits gestellten Anträgen für das Jahr 2016 zu verfahren ist.

Folgende finanzielle Mittel stehen in den einzelnen Ortsteilen noch zur Verfügung:

Gramzow	2.000,00 €
Lützlow	700,00 €
Meichow	1.200,00 €
Polßen	103,36 €.

**1. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, dem Anglerverein Meichow einen Vereinszuschuss in Höhe von ..... zu gewähren.

**Wortmeldung:**

Herr Herrmann – die Grundlage der Vereinsförderung wurde 2015 außer Kraft gesetzt. Sieht nicht ein, dass jetzt noch nach der alten Grundlage Zuschüsse gezahlt werden. Dieser Sachverhalt soll im Amt geprüft werden. Er vertritt die Meinung, dass nach neuer Richtlinie die Vereine gefördert werden sollen. Er stellt den Antrag bis zur Klärung die Beschlussvorlage zurückzustellen.

**Beschlussfassung:**

Die Beschlussvorlage wird zurückgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		11	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
7	0	4	
Beschluss Nr.	0095/16		

**2. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, dem Ortsverband Lützlow e.V. einen Vereinszuschuss in Höhe von ..... zu gewähren.

**Wortmeldung:****Beschlussfassung:****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter			
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
Beschluss Nr.	0095/16		

**3. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, dem Verein Freunde und Förderer des Eisenbahnmuseums Gramzow e.V. einen Vereinszuschuss in Höhe von ..... zu gewähren.

**Wortmeldung:****Beschlussfassung:****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter			
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
Beschluss Nr.	0095/16		

**4. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, dem Sportfischerverein e.V. Gramzow einen Vereinszuschuss in Höhe von ..... zu gewähren.

**Wortmeldung:****Beschlussfassung:****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter			
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
Beschluss Nr.	0095/16		

**5. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, dem Fanclub Klosterruine Gramzow einen Vereinszuschuss in Höhe von ..... zu gewähren.

**Wortmeldung:****Beschlussfassung:****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter			
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
Beschluss Nr.	0095/16		

**6. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow beschließt, dem Chor „Viva la musica“ Gramzow einen Vereinszuschuss in Höhe von ..... zu gewähren.

**Wortmeldung:****Beschlussfassung:****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter			
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
Beschluss Nr.	0095/16		

**Beschlussvorlage**  
**Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0098/16	24.10.2016	07.10		X
<b>FA / Bearbeiter</b>	Frau Klehm/Kämmerei	<b>Datum der Erstellung</b>	11.10.2016		

**Betreff:** 0098/16 Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde ein neuer § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Mit der Neuregelung wird im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen, der seinen Grund in der bisherigen Abweichung der nationalen Regelungen von den europarechtlichen Vorgaben findet.

Die neue Vorschrift lautet wie folgt:

**§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

*(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen*

*Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.*

*(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn*

- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder*
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.*

*(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn*

- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder*
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn*
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,*
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,*
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und*
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.*

*(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:*

- 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;*
- 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;*

3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Systemwechsel wird erhebliche Auswirkungen für die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit sich bringen. Vieles ist aber noch unklar, weil die neue gesetzliche Regelung eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen aufweist, deren Auslegung sich erst in der Zukunft verdichten wird. Insoweit ist bereits heute ein erläuterndes BMF-Schreiben angekündigt, mit dem aber voraussichtlich nicht mehr dieses Jahr zu rechnen ist. Unabhängig davon kommen durch den Systemwechsel erhebliche Änderungsanforderungen auf die juristische Person des öffentlichen Rechts zu.

Es sind die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erheben, es sind die Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen der juristischen Person auf etwaige neue Umsatzsteuerpflichten bzw. Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu untersuchen, es ist zu überprüfen, inwieweit die bisherige Software die zukünftigen Anforderungen abdecken kann, es ist der anstehende Investitionsbedarf in den zukünftig umsatzsteuerrechtlich relevanten Bereich zu erheben, es ist zu überprüfen, welche bislang privatrechtlich geregelten Bereiche einer öffentlich-rechtlichen Regelung zugeführt werden können, es sind bestehende Verträge umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht anzupassen usw.

Die anstehenden Herausforderungen hat auch der Gesetzgeber gesehen und deswegen die Möglichkeit einer bis zu fünfjährigen Übergangszeit vorgesehen, deren Inanspruchnahme einer Erklärung (Optionserklärung) der juristischen Person des öffentlichen Rechts bedarf (§ 27 Abs. 22 UStG).

#### **Der § 27 Abs. 22 UStG hat folgenden Wortlaut:**

*§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. **Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.** Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.*

Die Optionserklärung ist durch den Amtsdirektor abzugeben und grundsätzlich an das zuständige Finanzamt (hier: Finanzamt Angermünde) zu richten. Das UStG sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Die Schriftform ist aber dringend zu empfehlen, ebenso ein Zustellungsnachweis.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. In Anbetracht der in weiten Teilen noch nicht absehbaren Auswirkungen des neuen § 2 b UStG wird die Mehrzahl der Kommunen zunächst von der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden kann. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung allerdings ausgeschlossen.

Da es sich aus Sicht der Verwaltung bei dieser Optionserklärung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handeln dürfte, liegt hier die Entscheidungszuständigkeit bei der Gemeindevertretung.

Die Verwaltung schlägt vor, das angekündigte BMF-Schreiben abzuwarten und die möglichen positiven wie negativen Auswirkungen eingehend zu prüfen. Ggf. müssen Organisationsänderungen u. a. dadurch erfolgen.

Um jedoch dazu die richtige Entscheidung treffen zu können, bedarf es dringend näherer Erläuterung der Finanzbehörden, womit in diesem Jahr aber nicht mehr zu rechnen ist.

Daher sollte vorsorglich die Optionserklärung abgegeben werden, so dass ggf. bis spätestens zum 31.12.2020 noch nach bisherigem Recht rechtssicher weitergehandelt werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, dass der Amtsdirektor spätestens bis zum 31. 12. 2016 für die Gemeinde Gramzow folgende (widerrufliche) Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG an das Finanzamt Angermünde abgibt:

Hiermit erklärt die Gemeinde Gramzow, diese vertreten durch das Amt Gramzow, dieses gemäß §§ 135 Abs. 4, 57 Abs. 1 BbgKVerf vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Schulz, gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass die Gemeinde Gramzow § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. 12. 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

### **Wortmeldung:**

Herr Koch

Herr Herrmann gibt Erläuterungen zur Beschlussvorlage.

### **Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung Gramzow beschließt, dass der Amtsdirektor spätestens bis zum 31. 12. 2016 für die Gemeinde Gramzow folgende (widerrufliche) Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG an das Finanzamt Angermünde abgibt:

Hiermit erklärt die Gemeinde Gramzow, diese vertreten durch das Amt Gramzow, dieses gemäß §§ 135 Abs. 4, 57 Abs. 1 BbgKVerf vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Schulz, gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass die Gemeinde Gramzow § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. 12. 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:	
Anwesende Vertreter	11		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein		Enthaltungen
11	0		0
Beschluss Nr.	0098/16		

## Beschlussvorlage Gemeindevertretung Gramzow

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0099/16	24.10.2016	07.11		X
FA / Bearbeiter	Frau Kalina/Hauptamt		Datum der Erstellung	11.10.2016	

**Betreff:** 0099/16 Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule

### **Begründung der Beschlussvorlage:**

Familie Fritz aus Angermünde beantragt, aufgrund des Umzuges von Frau Fritz in den Amtsbereich Gramzow, die Kinder Lars und Lydia Fritz an der „Gustav Bruhn“ Grundschule in Angermünde weiter beschulen zu lassen.

Frau Fritz beabsichtigt aus privaten Gründen zum 25.10.2016 nach Polßen umzuziehen. Mit dem Umzug in den Einzugsbereich Gramzow ist die Grundschule „Anna Karbe“ in Gramzow für die Beschulung zuständig.

Begründet wird der Antrag mit der bisherigen Beschulung in sogenannten Flexklassen (derzeitig 2.Klasse) in Angermünde, dem bereits sozialen Umfeld im Freundeskreis sowie der Erreichbarkeit und Betreuung des anderen Elternteils Vorort in Angermünde.

Den Anträgen wurde von der gewünschten und der zuständigen Grundschule zugestimmt.

Gemäß § 106 Abs.4 des brandenburgischen Schulgesetzes ist die Gemeindevertretung vor der Entscheidung des staatlichen Schulamtes zu hören.

### **Anlage**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow stimmt dem Antrag der Familie Fritz zu, dass die Kinder Lars und Larissa Fritz an der „Gustav Bruhn“ Grundschule in Angermünde weiterhin beschult werden können.

### **Wortmeldung:**

Herr Koch erläutert die Vorlage.

### **Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow stimmt dem Antrag der Familie Fritz zu, dass die Kinder Lars und Larissa Fritz an der „Gustav Bruhn“ Grundschule in Angermünde weiterhin beschult werden können.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter	13	<b>Bemerkungen :</b> Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:	
Anwesende Vertreter	11		
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein		Enthaltungen
6	5		0
Beschluss Nr.	0099/16		

**Herr Herrmann verlässt um 20.25 Uhr den Sitzungsraum.**

Herr Scholz verlässt den Sitzungsraum.

**Beschlussvorlage**  
**Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0100/16	24.10.2016	07.12		X
FA / Bearbeiter	Frau Bürger/Kämmerei		Datum der Erstellung	12.10.2016	

**Betreff:** 0100/16 Grundstücksangelegenheit Gemarkung Polßen - Verkauf Flur 1, Flurstück 21/6

**Begründung der Beschlussvorlage:**

Die Gemeinde Gramzow ist Eigentümer von folgendem Grundstück im OT Polßen:  
- Gemarkung Polßen

Flur	Flurstück	Größe/m <sup>2</sup>	Bemerkungen
1	21/6	43	- Nutzung: Vorgarten, mit geringer Überbauung des Wohngebäudes vom Flurst. 18/7 – Eigentümerin: Sandra Ettinger; - Lage: Innenbereich Hinweis: Frau Ettinger gehören ebenfalls die angrenzenden Flurstücke 18/8 und 21/7;

Für dieses kommunale Grundstück (Grund und Boden) liegt von Frau Ettinger aus dem OT Polßen ein Kaufantrag vom 11.09.2016 vor.

Gemäß § 79 (1), (2) BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) darf die Gemeinde Vermögensgegenstände (hier: Grundstücke), die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

Diese Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(Grundlagen: Bodenrichtwert oder Verkehrswertgutachten für unbebaute und ausschließlich Verkehrswertgutachten für bebaute Grundstücke).

Mit dieser Vorschrift soll in Verbindung mit § 63 BbgKVerf die wirtschaftliche Haushaltsführung sichergestellt werden.

Für die Realisierung dieser Verkäufe wird auf die Runderlasse des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Nr. 85/1994 vom 14.11.1994 und Nr. 2/2009 vom 02.04.2009 verwiesen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Veräußerung ist, unabhängig von der Genehmigungsfreiheit, grundsätzlich die Feststellung der Entbehrlichkeit des Vermögensgegenstandes.

Bei diesem Flurstück handelt es sich um eine Fläche, die wirtschaftlich von geringer Bedeutung ist und einen eingeschränkten Käuferkreis hat.

Auf die Ausschreibung und auf die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens kann verzichtet werden.

Zur Festlegung des Kaufpreises kann der aktuelle Bodenrichtwert die Grundlage bilden. Dieser beträgt im OT Polßen für Flächen im Innenbereich (Bauland) derzeit 4,00 €/m<sup>2</sup>.

Für den Fall, dass sich im betreffenden Grundstück kommunale oder sonstige Leitungen befinden, sollte die weitere Nutzung geduldet werden bzw. die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch erfolgen. Für die Fa. E.ON edis wurde bereits ein Leitungsrecht grundbuchlich gesichert, welches zu übernehmen ist.

Hinweis: Die Luftbildaufnahme kann im Amt Gramzow oder beim Amtsleiter in der GV-Sitzung eingesehen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow stimmt zu, dass folgende Liegenschaft in der Gemarkung Polßen an Sandra Ettinger aus dem OT Polßen verkauft werden kann:

- Flur 1, Flurstück 21/8, Größe: 70 m<sup>2</sup>,

Der Kaufpreis ist der aktuelle Bodenrichtwert für Bauland (derzeit: 4,00 €/m<sup>2</sup>).

Das Grundstück wird nicht zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde benötigt.  
Die Entbehrlichkeit der o.g. Liegenschaft wird festgestellt bzw. bestätigt.

Für den Fall, dass sich im betreffenden Grundstück kommunale oder sonstige Leitungen befinden, ist bei Bedarf die weitere Nutzung durch den Käufer zu dulden bzw. über die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

Die bestehende Dienstbarkeit der Fa. E.ON edis AG ist zu übernehmen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Verkaufs entstehen, hat der Käufer zu tragen.

Herr Scholz betritt den Sitzungsraum.

### **Wortmeldung:**

Herr Koch erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Ruthenburg: Haben die anderen Parteien ebenfalls die Flächen gekauft?

Herr Breiholz: Warum wird Grundstücksangelegenheit im öffentlichen Teil behandelt?

### **Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow stimmt zu, dass folgende Liegenschaft in der Gemarkung Polßen an Sandra Ettinger aus dem OT Polßen verkauft werden kann:

- Flur 1, Flurstück 21/8, Größe: 70 m<sup>2</sup>,

Der Kaufpreis ist der aktuelle Bodenrichtwert für Bauland (derzeit: 4,00 €/m<sup>2</sup>).

Das Grundstück wird nicht zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde benötigt.  
Die Entbehrlichkeit der o.g. Liegenschaft wird festgestellt bzw. bestätigt.

Für den Fall, dass sich im betreffenden Grundstück kommunale oder sonstige Leitungen befinden, ist bei Bedarf die weitere Nutzung durch den Käufer zu dulden bzw. über die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

Die bestehende Dienstbarkeit der Fa. E.ON edis AG ist zu übernehmen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Verkaufs entstehen, hat der Käufer zu tragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich gewählte Vertreter		13	<b>Bemerkungen</b> : Aufgrund des § 22 BbgKVerf.  X      waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen  haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:
Anwesende Vertreter		10	
beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
10	0	0	
Beschluss Nr.	0100/16		

**Zu TOP 08:** Informationen, Mitteilungen und Anfragen**Informationsvorlage  
Gemeindevertretung Gramzow**

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0088/16	24.10.2016	08.01		X
<b>FA / Bearbeiter</b>	Frau Behrendt/Bauamt		<b>Datum der Erstellung</b>	13.09.2016	

**Betreff:** 0088/16 Zwischeninformation zum Bau des Radweges Gramzow - Hohengüstow**Begründung der Informationsvorlage:**

Für den Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 198 von der Ortslage Gramzow bis zur Anschlussstelle Gramzow der Bundesautobahn 11 in der Gemarkung Hohengüstow liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2016 des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) vor.

Der Planfeststellungsbeschluss lag mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 22.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016 im Amt Gramzow aus.

Während der Auslegungszeit sind keine Widersprüche, Bemerkungen oder Anregungen eingegangen.

Per telefonischer Auskunft am 13.09.2016 vom Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde wurde von der Mitarbeiterin Frau Wiedel folgender Sachstand mitgeteilt:

- Der Planfeststellungsbeschluss liegt vor
- Die Besitzeinweisung der Flächen fand schon 2015 statt
- Tauschflächen wurden dem polnischen Bürger und Elektro Henke angeboten
- Der Baubeginn ist für August 2017 eingeplant
- **Die Gemeindevertreter nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.**

## Informationsvorlage Gemeindevertretung Gramzow

Beschlussgremium	Vorlage - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	nichtöffentlich	öffentlich
Gemeindevertretung	0096/16	24.10.2016	08.02		X
FA / Bearbeiter	Frau Feierke/Bauamt	Datum der Erstellung	10.10.2016		

**Betreff:** 0096/16 Schaffung von Baurecht für einen Teilbereich des Poetensteiges

### Begründung der Informationsvorlage:

Seit einiger Zeit wird beabsichtigt, für einen unbebauten Teilbereich des Poetensteiges Baurecht zu schaffen. Seitens der Gemeinsamen Landesplanung Berlin – Brandenburg wurde mitgeteilt, dass für die Ortslage Gramzow eine Entwicklungsoption von 10.000 m<sup>2</sup> besteht. Am Poetensteig befinden sich kaum kommunale Flächen, d. h. es wird Baurecht für Privatgrundstücke geschaffen. Im Zuge der letzten Sitzung wurde darüber gesprochen, den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes auf die linke Seite zu verlegen. Bereits in den 1990ziger Jahren gab es einen Entwurf für diese Lage. Jedoch war die alte Planung größer als die Entwicklungsoption.

linke Seite (von der Schwedter Straße kommend)

- Flurstücke an dieser Straßenseite haben einen schmalen Zuschnitt
- eine selbstständige Bebauung auf nur einem Flurstück ist auf Grund der geringen Breite nicht möglich
- zukünftige Bauherren müssten sich mit mindestens 2 Grundstückeigentümern auseinandersetzen, um Bauland zu erwerben
- Verschmelzung zu einem Flurstück für Bebauung erforderlich
- weitere Vermessungskosten für Grundstückszuschnitte fallen an
- jetzigen Gegebenheiten könnten die Vermarktung der zu überplanenden Grundstücke erschweren, bzw. deren Attraktivität schmälern
- die Gemeindevertretung müsste darüber nachdenken, zunächst die Grundstücke zu erwerben und neu zu ordnen, um in diesem Bereich einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen, dies verteuert die Planung gravierend.

rechte Seite (von der Schwedter Straße kommend)

- die Grundstückszuschnitte sind optimaler.
- Bauherren hätten nur einen Ansprechpartner.
- Gemeindevertretung und Verwaltung hätten weniger Grundstückseigentümer als Ansprechpartner
- ein vorheriger Erwerb der Grundstücke wäre nicht zwingend

Fazit: Die Verwaltung favorisiert die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der rechten Seite des Poetensteiges, aus o. g. Gründen.

### Wortmeldungen:

Herr Ruthenburg: Möchte bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung eine Information, wie sich die 10.000 qm rechnen?

**Verantwortlich: Bauamt**

Herr Koch.

Da die Bebauung des Poetensteiges noch nicht abzusehen ist, muss die Gemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht am Poetensteig nachkommen. Die Platten müssen unbedingt verlegt werden.

Zur nächsten Gemeindevertretersitzung ist eine Beschlussvorlage dazu zu erarbeiten.

**Verantwortlich: Bauamt**

### **Weitere Informationen, Mitteilungen und Anfragen:**

#### Herr Koch

Seit einiger Zeit gibt es in der Gemeinde Gramzow Probleme mit der Netzerreichbarkeit bzw. Netzstabilität. Mit dem Amtsdirektor hat er dieses Problem bereits besprochen. Es soll ein Termin mit der Telekom vereinbart werden. In einem persönlichen Gespräch sollen diese Probleme dargelegt und nach Lösungsvarianten gesucht werden.

→ Herr Kuck kennt diesen Sachverhalt und informierte die Abgeordneten darüber, dass das mit der LTE-Netzumstellung in Verbindung steht.

Der Durchgangsverkehr von LKW hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Trotz der Umgehungsstraße fahren die LKW durch den Ort. Grund dafür ist die Mautgebühr auf der Autobahn. Durch das Amt sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten zur Abhilfe diesbezüglich bestehen.

Die 850-Jahrfeier soll Pfingsten 2018, 18. – 20.05.2018, stattfinden. Am Wochenende hat der Bürgermeister diesbezüglich Kontakt mit dem Sportverein Krempe sowie der Stadtverwaltung aufgenommen.

Hinsichtlich der Vorbereitung der 850-Jahrfeier soll Frau Christiane Köhler als „Festbegleiterin“ engagiert werden. Sie wird der Gemeinde diesbezüglich ein Honorarangebot unterbreiten.

Die Arbeiten an der Kita Gramzow laufen. Der Eingangsbereich ist in Arbeit und das Gelände wird erneuert. Im Zuge dieser Arbeiten wird die hintere Eingangstür ebenfalls erneuert.

Die Arbeiten am Dach auf dem Kabinetthof laufen.

Durch das Amt Gramzow wurde ein Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen – Feste – Feiern erarbeitet. Hier wird geregelt, welche Regularien, Fristen usw. einzuhalten sind. Dieses Merkblatt erhält jeder Gemeindevertreter zur Information.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Oberuckersee und der Gemeinde Gramzow betreffs der Bibliothek war Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Oberuckersee am 12.10.2016. Die Gemeindevertretung erklärte sich per Beschluss bereit, der Gemeinde Gramzow jährlich 2.000 € zu zahlen.

Für die nächste Gemeindevertretersitzung ist eine Informationsvorlage zu erarbeiten, in der die weitere Verfahrensweise geklärt werden soll.

**Verantwortlich: Hauptamt**

Mit Schreiben vom 16.10.2016 teilte Herr Danny Ruthenburg dem Bürgermeister der Gemeinde Gramzow mit, dass gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Gramzow die Fraktion „Bürgernahe Kommunalpolitik“ am 16.10.2016 gegründet hat. Mitglieder dieser Fraktion sind:

Danny Ruthenburg (Fraktionsvorsitzender)  
 Marco Kuck (stellv. Fraktionsvorsitzender)  
 Helmut Kambach  
 Karl Scholz  
 Steffen Raase.

Mit Schreiben vom 21.10.2016 zeigte Herr Horst Herrmann an, dass die Wahlliste der der CDU nunmehr den Fraktionsstatus einnehmen will. Dar mit der Fraktionsbildung der Fraktion „Bürgernahe Kommunalpolitik“ die Fraktionslosigkeit in der Gemeindevertretung verlassen wurde, folgt die CDU diesem Beispiel. Zur Fraktion der CDU gehören alle Vertreter der Liste, die in der GV arbeiten.

→ Herr Breiholz – keine Mitarbeit in der Fraktion

#### Herr Raase

Hinsichtlich der Erweiterung der Klassenräume wurde da schon etwas unternommen?

→ Herr Koch – eventuell Nutzung in den Räumen im Pavillon,  
 Sofern Fördermittel bereitgestellt werden, soll mit der Erweiterung begonnen werden  
 Umbau der Baracke (ehem. Bibliothek) muss geklärt werden – Kostenschätzung erforderlich  
 ebenfalls Klärung der Unterbringung der Bibliothek

In der Mitte des Eingangsbereiches der Kita Gramzow kurz vor der Regenrinne gibt es eine Senke, in der sich bei Regen ständig Wasser ansammelt.

Wird dieser Zustand im Zuge der Bauarbeiten noch beseitigt?

Gibt zu bedenken, wenn dies nicht der Fall ist, sich im Winter bei Frost als Gefahrenquelle herausstellt.

#### Herr Koch

Er gibt allen Gemeindevertretern die neue Regelung der Alters- und Ehejubiläen lt. neuem Meldegesetz zur Kenntnis.

Am 13.11.2016 findet die zentrale Feierstunde des Landkreises Uckermark anlässlich des Volkstrauertages in Gramzow statt. Die Vorbereitungen diesbezüglich laufen und Absprachen zwischen Gemeinde, Kirche und Landkreis erfolgen.

#### Herr Ruthenburg

Die Leuchtmittel in den Straßenlampen der Anna-Karbe-Straße sind so dunkel, dass die Ausleuchtung der Gehwege nicht immer gegeben ist.

Durch das Bauamt des Amtes Gramzow soll eine Prüfung diesbezüglich veranlasst werden bzw. eine Erneuerung.

#### **Verantwortlich: Bauamt**

Der Gehweg in der Bahnhofstraße ist so schlecht, dass er eine Gefahrenquelle aufweist. Hier ist unbedingt Abhilfe zu schaffen.

#### **Verantwortlich: Bauamt**

Herr Scholz

In der Gemeinde Gramzow geht das „Gerücht“ um, dass der Recyclinghof in Gramzow geschlossen wird.

→ Herr Schulz: der Recyclinghof wird nicht geschlossen, die Besitzverhältnisse ändern sich, es erfolgt eine Erweiterung des Hofes

Herr Kuck

In der letzten Sitzung der GV Gramzow am 26.09.2016 unter TOP 06.01 bat er um Bereitstellung des Begehungsprotokolls in der Kita sowie die zahlenmäßige Gegenüberstellung der finanziellen Mittel (Gemeinde + Amt).

Da dies noch nicht geschehen ist, erinnert er an die Erledigung.

**Verantwortlich: Hauptamt / Kämmerei**

In der Bundesverkehrsministerkonferenz wurde festgelegt, dass vor Kita`s und Schulen eine verkehrsberuhigte Zone von 30 km/h eingerichtet werden kann. Lt. Information des Landkreises UM, Straßenverkehrsbehörde wurde mitgeteilt, dass dies richtig ist, aber noch keine gesetzlichen Grundlagen diesbezüglich vorliegen.

Bezüglich der Problematik Kita/Hort Gramzow wurde bis zur endgültigen Klärung ein Hinweisschild „Vorsicht Kinder“ aufgestellt.

Nach Vorlage der gesetzlichen Grundlagen bezüglich der 30 km/h Beschränkung muss nochmals die Problematik vorgetragen werden.

**Verantwortlich: Ordnungsamt**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Protokollführer

Zur Kenntnis genommen:

Schulz  
Amtdirektor